

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 228

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
27. August 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 840/2008 der Kommission vom 26. August 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 1

- II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE GESCHAFFEN WURDEN

2008/692/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2008 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses für Landwirtschaft vom 24. Juni 2008 über die Anpassung der Anhänge 1 und 2** ..... 3

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 840/2008 DER KOMMISSION

vom 26. August 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. August 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2008 (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 24).

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	22,4
	XS	22,4
	ZZ	22,4
0707 00 05	JO	162,5
	MK	21,6
	TR	128,2
	ZZ	104,1
0709 90 70	TR	90,9
	ZZ	90,9
0805 50 10	AR	71,0
	UY	74,6
	ZA	81,5
	ZZ	75,7
0806 10 10	EG	180,5
	TR	124,3
	ZZ	152,4
0808 10 80	AR	89,1
	BR	96,3
	CL	92,4
	CN	74,3
	NZ	107,2
	ZA	88,1
	ZZ	91,2
0808 20 50	AR	131,3
	TR	149,9
	ZA	103,2
	ZZ	128,1
0809 30	TR	143,1
	ZZ	143,1
0809 40 05	MK	66,2
	TR	111,4
	XS	70,3
	ZZ	82,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE  
ÜBEREINKÜNFTE GESCHAFFEN WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 2/2008 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL  
MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMEINSAMEN  
AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT**

vom 24. Juni 2008

über die Anpassung der Anhänge 1 und 2

(2008/692/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen („Abkommen“), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten und enthält u. a. die Anhänge 1 und 2, welche die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. von der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „die Parteien“ genannt) eingeräumten bilateralen Handelszugeständnisse betreffen.
- (2) Am 1. Januar 2007 wurde die Europäische Union durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens erweitert. Die Parteien haben vereinbart, die bilateralen Handelszugeständnisse nach dem Grundsatz anzupassen, dass die Handelsströme entsprechend den im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten der Union und der Schweiz eingeräumten Präferenzen beiderseitig im Wesentlichen aufrechterhalten werden. Die Parteien haben autonome Übergangsmaßnahmen getroffen, um die Kontinuität der Handelsströme in der Zwischenzeit zu gewährleisten.
- (3) Die Parteien haben außerdem vereinbart, den bilateralen Präferenzhandel mit Würstchen und bestimmten Fleischerzeugnissen im Rahmen des Abkommens zu konsolidieren —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Anhänge 1 und 2 des Abkommens erhalten die Fassung der Anhänge 1 und 2 dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 2008.

*Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft*

*Der Leiter der Delegation der  
Europäischen Gemeinschaft*

Aldo LONGO

*Der Leiter der Delegation der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft*

Jacques CHAVAZ

*Der Sekretär des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft*

Hans-Christian BEAUMOND

## ANHANG 1

## Zugeständnisse der Schweiz

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zollzugeständnisse ein:

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0101 90 95	Pferde, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere zum Schlachten) (in Stück)	0	100 Stück
0204 50 10	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	40	100
0207 14 81	Brüste von Hühnern, gefroren	15	2 100
0207 14 91	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15	1 200
0207 27 81	Brüste von Truthühnern, gefroren	15	800
0207 27 91	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, einschließlich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15	600
0207 33 11	Enten, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	15	700
0207 34 00	Fettlebern von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, frisch oder gekühlt	9,5	20
0207 36 91	Stücke und genießbare Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren (ausgenommen Fettlebern)	15	100
0208 10 00	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	11	1 700
0208 90 10	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen von Hasen und Wildschweinen)	0	100
ex 0210 11 91	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	1 000 <sup>(1)</sup>
ex 0210 19 91	Knochenloses Kotelettstück, in Salzlake und geräuchert	frei	
0210 20 10	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	frei	200 <sup>(2)</sup>
ex 0407 00 10	Vogeleier für den Konsum, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	47	150
ex 0409 00 00	Natürlicher Honig, von Akazien	8	200
ex 0409 00 00	Natürlicher Honig, anderer (ausgenommen von Akazien)	26	50
0602 10 00	Stecklinge, unbewurzelt, und Propfreiser	frei	unbegrenzt

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	( <sup>3</sup> )
0602 20 11	— veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 19	— veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 21	— nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 29	— nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	( <sup>3</sup> )
0602 20 31	— veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 39	— veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 41	— nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 49	— nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Pflanzen von genießbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	unbegrenzt
0602 20 51	— mit nackten Wurzeln		
0602 20 59	— andere als mit nackten Wurzeln		
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit nackten Wurzeln:	frei	( <sup>3</sup> )
0602 20 71	— von Kernobst		
0602 20 72	— von Steinobst		
0602 20 79	— andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von genießbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:	frei	( <sup>3</sup> )
0602 20 81	— von Kernobst		
0602 20 82	— von Steinobst		
0602 20 89	— andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
0602 30 00	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	frei	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:	frei	unbegrenzt
0602 40 10	— Rosenwildlinge und Rosenwildstämme		
	— andere als Rosenwildlinge und Rosenwildstämme:		
0602 40 91	— mit nackten Wurzeln		
0602 40 99	— andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0602 90 11	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmycel	frei	unbegrenzt
0602 90 12	— Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 90 19	— Pilzmycel		
0602 90 19	— andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmycel		
0602 90 91	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln):	frei	unbegrenzt
0602 90 91	— mit nackten Wurzeln		
0602 90 99	— andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
0603 11 10	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober	frei	1 000
0603 12 10	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 13 10	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 14 10	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
0603 19 11	Blüten und Blütenknospen (außer Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 19 11	— verholzend		
0603 19 19	— andere als verholzend		
0603 12 30	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April	frei	unbegrenzt
0603 13 30	Orchideen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 14 30	Chrysanthemen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 19 30	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April		
0603 19 31	Blüten und Blütenknospen (außer Nelken, Rosen, Orchideen und Chrysanthemen), geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:	frei	unbegrenzt
0603 19 31	— verholzend		
0603 19 39	— andere als verholzend		

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0702 00 10	Tomaten, frisch oder gekühlt: — Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): — vom 21. Oktober bis 30. April	frei	10 000
0702 00 20	— Peretti-Tomaten (längliche Form): — vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 00 30	— andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (sog. Fleischtomaten): — vom 21. Oktober bis 30. April		
0702 00 90	— andere: — vom 21. Oktober bis 30. April		
0705 11 11	Eisbergsalat ohne Umblatt: — vom 1. Januar bis Ende Februar	frei	2 000
0705 21 10	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt: — vom 21. Mai bis 30. September	frei	2 000
0707 00 10	Salatgurken, vom 21. Oktober bis 14. April	5	200
0707 00 30	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 21. Oktober bis 14. April	5	100
0707 00 31	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 15. April bis 20. Oktober	5	2 100
0707 00 50	Cornichons, frisch oder gekühlt	3,5	800
0709 30 10	Auberginen, frisch oder gekühlt: — vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	1 000
0709 51 00 0709 59 00	Pilze, frisch oder gekühlt, der Gattung <i>Agaricus</i> oder andere, ausgenommen Trüffel	frei	unbegrenzt
0709 60 11	Peperoni, frisch oder gekühlt: — vom 1. November bis 31. März	2,5	unbegrenzt
0709 60 12	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. April bis 31. Oktober	5	1 300
0709 90 50	Zucchetti (einschließlich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt: — vom 31. Oktober bis 19. April	frei	2 000
ex 0710 80 90	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0711 90 90	Gemüse und Gemüsemischungen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0	150
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	0	100
0713 10 11	Trockene Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), ausgelöste, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken	Ermäßigung von 0,9 auf den Zollsatz	1 000
0713 10 19	Trockene Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), ausgelöste, ganz, unbearbeitet (weder zu Futterzwecken noch zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Bier)	0	1 000
0802 21 90	Haselnüsse ( <i>Corylus spp.</i> ), frisch oder getrocknet: — in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung	frei	unbegrenzt
0802 22 90	— ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 32 90	Nüsse	frei	100
ex 0802 90 90	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 10 00	Orangen, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 20 00	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0807 11 00	Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0807 19 00	andere Melonen als Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0809 10 11	Aprikosen, frisch, in offener Packung: — vom 1. September bis 30. Juni	frei	2 100
0809 10 91	in anderer Verpackung: — vom 1. September bis 30. Juni		
0809 40 13	Pflaumen, frisch, in offener Packung, vom 1. Juli bis 30. September	0	600
0810 10 10	Erdbeeren, frisch, vom 1. September bis 14. Mai	frei	10 000
0810 10 11	Erdbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 31. August	0	200
0810 20 11	Himbeeren, frisch, vom 1. Juni bis 14. September	0	250

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
0810 50 00	Kiwis, frisch	frei	unbegrenzt
ex 0811 10 00	Erdbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10	1 000
ex 0811 20 90	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10	1 200
0811 90 10	Heidelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	0	200
0811 90 90	Genießbare Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen (mit Ausnahme von Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarzen, weißen oder roten Johannisbeeren und Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)	0	1 000
0904 20 90	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform, verarbeitet	0	150
0910 20 00	Safran	frei	unbegrenzt
1001 90 60	Weizen und Mengkorn (mit Ausnahme von Hartweizen), denaturiert, zu Futterzwecken	Ermäßigung von 0,6 auf den Zollsatz	50 000
1005 90 30	Mais zu Futterzwecken	Ermäßigung von 0,5 auf den Zollsatz	13 000
1509 10 91	Olivenöl, unbehandelt, nicht zu Futterzwecken: — in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 (*)	unbegrenzt
1509 10 99	— in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 (*)	unbegrenzt
1509 90 91	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken: — in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 (*)	unbegrenzt
1509 90 99	— in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 (*)	unbegrenzt

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
ex 0210 19 91	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	frei	3 715
ex 0210 19 91	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		
1601 00 11 1601 00 21	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101—0104, andere als Wildschweine		
ex 0210 19 91 ex 1602 49 10	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
2002 10 10	— in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 10 20	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:	frei	unbegrenzt
2002 90 10	— in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2002 90 21	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2002 90 29	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat,  — in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2003 10 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0	1 700
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 90 18	— in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2004 90 49	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt
	Spargel, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 60 10	— in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 60 90	— in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
2005 70 10 2005 70 90	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006: — in Behältnissen von mehr als 5 kg — in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
ex 2005 99 11 ex 2005 99 41	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006: — in Behältnissen von mehr als 5 kg — in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	17,5 24,5	unbegrenzt unbegrenzt
2008 30 90	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 50 10	Aprikosenpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	unbegrenzt
2008 50 90	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	unbegrenzt
2008 70 10	Pfirsichpulpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 70 90	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
ex 2009 39 19 ex 2009 39 20	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruit, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol: — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen, eingedickt	6 14	unbegrenzt unbegrenzt
2204 21 50 2204 29 50	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen: — mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l <sup>(5)</sup> — mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l <sup>(5)</sup>	8,5 8,5	unbegrenzt unbegrenzt
ex 2204 21 50	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, gemäß Beschreibung <sup>(6)</sup>	frei	1 000 hl

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jahresmenge (in Tonnen Nettogewicht)
ex 2204 21 21	Retsina (griechischer Weißwein), in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, gemäß Beschreibung (7)	frei	500 hl
ex 2204 29 21	Retsina (griechischer Weißwein), in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, gemäß Beschreibung (7), mit einem Alkoholgehalt: — von mehr als 13 % vol		
ex 2204 29 22	— von nicht mehr als 13 % vol		

(1) Einschließlich 480 t für Parma- und San-Daniele-Schinken gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972.

(2) Einschließlich 170 t Bresaola gemäß dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG vom 25. Januar 1972.

(3) Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60 000 Pflanzen.

(4) Einschließlich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.

(5) Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Anhang 7 des Abkommens.

(6) Beschreibung: Als „Portwein“ gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

(7) Beschreibung: Unter „Retsina“ versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemäß Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## ANHANG 2

## Zugeständnisse der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Schweiz — gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge — folgende Zugeständnisse ein:

KN-Code	Bezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
0102 90 41 0102 90 49 0102 90 51 0102 90 59 0102 90 61 0102 90 69 0102 90 71 0102 90 79	Lebende Rinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg	0	4 600 Stück
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	frei	1 200
ex 0401 30	Rahm, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	2 000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT <sup>(1)</sup>	43,8	unbegrenzt
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	frei	unbegrenzt
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 19	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	frei	4 000
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt:	frei <sup>(2)</sup>	1 000
0703 10 19 0703 90 00	Speisezwiebeln, ausgenommen Steckzwiebeln, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	frei	5 000
0704 10 00 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	frei	5 500
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	3 000
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	frei	5 000
0706 90 10 0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich ( <i>Cochlearia armoracia</i> ), frisch oder gekühlt	frei	3 000

KN-Code	Bezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei <sup>(2)</sup>	1 000
0708 20 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt:	frei	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	500
0709 51 00 0709 59	Pilze und Trüffeln, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten))	frei	1 000
0709 90 20	Mangold und Karde	frei	300
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	frei <sup>(2)</sup>	1 000
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0710 80 61 0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, ausgenommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	frei	unbegrenzt
ex 0808 10 80	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	frei <sup>(2)</sup>	3 000
0808 20	Birnen und Quitten, frisch	frei <sup>(2)</sup>	3 000
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	frei <sup>(2)</sup>	500
0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ), frisch	frei <sup>(2)</sup>	1 500 <sup>(2)</sup>
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	frei <sup>(2)</sup>	1 000
0810 10 00	Erdbeeren	frei	200
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	100

KN-Code	Bezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	frei	5
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	frei	unbegrenzt
ex 0210 19 50	Schinken, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	frei	1 900
ex 0210 19 81	Knochenloses Kotelettstück, geräuchert		
ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101—0104, andere als Wildschweine		
ex 0210 19 81 ex 1602 49 19	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken oder in dünnen Scheiben		
ex 2002 90 91 ex 2002 90 99	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	frei	unbegrenzt
2003 90 00	Pilze, andere der Gattung <i>Agaricus</i> , in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	3 000
2004 10 10 2004 10 99	Kartoffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		
2005 20 80	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken bzw. Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet		
ex 2005 91 00 ex 2005 99	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	frei	unbegrenzt
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	frei	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	frei	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke (*)	frei	unbegrenzt

KN-Code	Bezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	500
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 90 80	Süßkirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke <sup>(4)</sup>	frei	unbegrenzt
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 21 00 ex 2009 29	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 31 ex 2009 39	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 41 ex 2009 49	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 71 ex 2009 79	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt

<sup>(1)</sup> Im Sinne dieser Unterposition gelten als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 lebensfähige aerobe Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.

<sup>(2)</sup> Gegebenenfalls anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz.

<sup>(3)</sup> Einschließlich der Menge von 1 000 t gemäß dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986.

<sup>(4)</sup> Vgl. gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.